

Waldwirtschaftsjahr 2015/2016

Holzereisaison steht vor der Tür

Mit dem Einzug von Herbst und Winter stehen im Thurgauer Wald vielerorts die wichtigsten Holzereiarbeiten bevor. Für den Waldeigentümer ist es wichtig, sich bereits frühzeitig mit der Holzernte bzw. der Waldpflege zu befassen und mit dem Revierförster Kontakt aufzunehmen.



Anzeichnungspflicht

Wer im Wald Bäume fällen will, benötigt immer eine Bewilligung des Forstdienstes (Art. 21 eidgenössisches Waldgesetz). Im Normalfall genügt es, wenn der Revierförster die Holznutzung anzeichnet. Kontaktieren Sie ihn dazu bitte frühzeitig.

Waldpflege nicht vernachlässigen und Borkenkäfersituation beobachten

Mit der Waldpflege gestalten Sie den Wald von morgen. Pflegen Sie daher Ihren Jungwald und durchforsten Sie Ihre Bestände rechtzeitig. Lassen Sie sich diesbezüglich von Ihrem Revierförster beraten. Beobachten Sie zudem Ihren Wald besonders aufmerksam, denn aufgrund der Trockenheit im Juli und August wurde bereits vermehrt Borkenkäferbefall festgestellt.

Wir rufen Sie als Waldeigentümer auf:

- Kontaktieren Sie vorgängig und frühzeitig Ihren Revierförster zu sämtlichen Fragen rund um den Wald und bezüglich Holznutzung.
- **Beobachten Sie nach diesem trockenen, heissen Sommer die Borkenkäfersituation.** Es gilt nach wie vor der Grundsatz der „Sauberen Waldwirtschaft“. Das heisst, dass Bäume, in denen die Käfer noch drin sind, aus dem Wald zu entfernen sind und deren Kronenmaterial gehackt oder verbrannt werden muss (nach Absprache mit dem Revierförster, weil solche Feuer im Wald meldepflichtig sind).
- Arbeiten Sie aufgrund des Unfallrisikos nie alleine im Wald.

Frauenfeld
September 2015

Forstamt Thurgau
Tel. 058 345 62 80
www.forstamt.tg.ch

Gesetzliche Grundlagen zur Holznutzung im Wald:

Wer im Wald Bäume fällen will, benötigt eine Bewilligung des Forstdienstes (Art. 21 WaG). Alle Holznutzungen sind entsprechend vor der Ausführung durch den Forstdienst anzuzeichnen.

In folgenden Situationen hat der Waldeigentümer eine formelle Schlagbewilligung einzuholen:

- Für begründete Ausnahmen vom Kahlschlagverbot.
- Für Holznutzungen in Waldflächen, die nicht vorrangig der Holznutzung zugewiesen sind und in denen die waldbauliche Planung keine Eingriffe vorsieht.